

Der Stellenplan gemäß § 73 GO LSA

Stadtrat

- Stellenplan als Grundlage der Personalwirtschaft der Gemeinde beschreibt nach § 73 GO LSA den Personalbedarf, den die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt
- Stellenplan ist nach § 93 Abs. 1 S. 3 GO LSA i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik Bestandteil des Haushaltsplanes und damit der Haushaltsatzung
- Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer nach Besoldungs- und Entgeltgruppen gegliedert auszuweisen (§ 5 Abs. 1 S. 1 GemHVO-Doppik)
- Stellenplan wird nach § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA vom Stadtrat beschlossen und mit der Haushaltsatzung nach § 94 Abs. 2 GO LSA der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt
- Stadtrat entscheidet in den Stellenplanberatungen, welche Stellen er mit welcher Wertigkeit ausprägt

Gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung entscheidet der Hauptausschuss abschließend im Einvernehmen mit dem OB über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Amts-/Fachbereichsleiter, der Beauftragten, der Leiter der Eigenbetriebe und aller weiteren Beamten und Mitarbeiter ab Entgeltgruppe E12 bzw. Besoldungsgruppe A12 sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Im Übrigen entscheidet im Rahmen eines vom Stadtrat für das jeweilige Haushaltsjahr beschlossenen Stellenplans in Personalangelegenheiten der OB, soweit diese nicht ausschließlich dem Stadtrat vorbehalten sind. Bis zur Beschlussfassung eines Stellenplans für das laufende Haushaltsjahr durch den Stadtrat werden alle gemäß § 44 Abs. 4 Nr. 1 GO LSA in der grundsätzlichen Zuständigkeit des Stadtrates liegenden Personalangelegenheiten abschließend durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem OB entschieden.

Der Stadtrat beschließt den qualitativen und quantitativen Rahmen für den Personalbedarf

Oberbürgermeister

- Die Bewertung der Dienstposten und Stellen erfolgt durch den Oberbürgermeister entsprechend den tariflichen Vorschriften. Die Bewertung besitzt feststellenden Charakter hinsichtlich bestimmter, zum Zeitpunkt der Bewertung vorhandener organisatorischer Gegebenheiten
- Die Organisation der Gemeindeverwaltung, die interne Verwaltungsgliederung, die Geschäftsverteilung und der konkrete Zuschnitt der einzelnen Dienstposten, unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit des OB
- Nachgeordnete Personalentscheidungen innerhalb der Behörde (z.B. Veränderungen des konkreten Tätigkeitsbereiches – Umsetzung) berühren die innere Organisation der Gemeindeverwaltung oder gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung und liegen in der alleinigen Zuständigkeit des OB (§ 63 Abs. 1 GO LSA)
- OB hat nach Beschluss des Stellenplanes im Stadtrat die einzelnen Aufgabenzuschnitte ggf. entsprechend anzupassen

Die Personalbewirtschaftung obliegt dem OB

Personalrat

- Beteiligungs-/Mitbestimmungsrechte nach § 56 ff. PersVG LSA gegenüber der Dienststelle, deren Vertreter ist der OB